

Zuständigkeitsregelungen für die Bearbeitung von personenstandsrechtlichen Auslandsvorgängen deutscher Staatsangehöriger ab 01.11.2017

Hinweise:

- Sollte die Geburt eines Kindes im Inland beurkundet sein, so ist i m m e r das registerführende Standesamt für die Entgegennahme einer Namensklärung zu diesem Kind zuständig.
- Sollte die Ehe oder Lebenspartnerschaft im Inland beurkundet sein, so ist i m m e r das registerführende Standesamt für die Entgegennahme einer Namensklärung zu diesen Ehegatten oder Lebenspartnern zuständig.
- minderjährige Kinder teilen nach § 11 BGB grundsätzlich den Wohnort ihrer sorgeberechtigten Eltern oder ihres sorgeberechtigten Elternteils
- Auch ein lange zurückliegender inländischer Wohnsitz (als Kind) begründet die Zuständigkeit des früheren Wohnsitzstandesamtes

Vorgangsart	antragsberechtigte Personen oder erklärende Person(en)	(früherer) Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	zuständiges Standesamt
Beurkundung einer Geburt (§ 36 PStG)	volljähriges Kind, Eltern / Elternteil, Ehegatte / Ehegattin / Lebenspartner(in) des Kindes oder Abkömmlinge des Kindes	Zu beurkundende Person aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der zu beurkundenden Person
		wenn die zu beurkundende Person keinen Wohnsitz im Inland hat oder hatte: andere Antragsteller(in) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der antragstellenden Person
		weder die zu beurkundende Person noch antragstellende Person(en) war(en) jemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin

Vorgangsart	antragsberechtigte Personen oder erklärende Person(en)	(früherer) Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	zuständiges Standesamt
Beurkundung einer Eheschließung (§ 34 PStG)	Ehegatten, wenn beide verstorben: Eltern, Kinder	Ehegatte(n) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der Ehegatten / des Ehegatten
		Ehegatte(n) war(en) niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
		bei Tod beider Ehegatten: andere Antragsteller(in) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der antragstellenden Person
		antragstellende Person(en) war(en) niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin

Vorgangsart	antragsberechtigte Personen oder erklärende Person(en)	(früherer) Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	zuständiges Standesamt
Beurkundung einer Lebenspartnerschaft (§ 35 PStG)	Lebenspartner(innen), wenn beide verstorben: Eltern, Kinder	Lebenspartner(innen) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der Lebenspartner(innen)
		Lebenspartner(innen) war(en) niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
		bei Tod beider Lebenspartner(innen): andere Antragsteller(in) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der antragstellenden Person
		antragstellende Person(en) war(en) niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin

Vorgangsart	antragsberechtigte Personen oder erklärende Person(en)	(früherer) Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	zuständiges Standesamt
Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses / einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft (§§ 39, 39a PStG)	Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die die Ehe schließen oder eine Lebenspartnerschaft begründen wollen	antragstellende Person(en) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der antragstellenden Person
		antragstellende Person(en) war(en) niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
Beurkundung eines Sterbefalles (§ 36 PStG)	Eltern, Kinder, Ehegatte / Ehegattin und Lebenspartner(in) der verstorbenen Person; außerdem: jede andere Person, die ein rechtliches Interesse geltend machen kann sowie die deutsche Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist	verstorbene Person zuletzt Wohnsitz im Inland	Standesamt des letzten inländischen Wohnortes der verstorbenen Person
		wenn verstorbene Person zuletzt nicht im Inland wohnhaft war: Antragsteller(in) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der antragstellenden Person
		weder verstorbene Person war zuletzt im Inland wohnhaft, noch war(en) antragstellende Person(en) jemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
		verstorbene Person war nicht zuletzt im Inland wohnhaft und Antragstellung erfolgt durch deutsche Auslandsvertretung	Standesamt I in Berlin

Vorgangsart	antragsberechtigte Personen oder erklärende Person(en)	(früherer) Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	zuständiges Standesamt
Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen (§ 45a PStG)	Eltern für ein minderjähriges Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, betroffenes Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s), betroffene volljährige Person	Ist die Geburt, Ehe oder Lebenspartnerschaft der betroffenen Person in einem deutschen Register beurkundet, so ist das registerführende Standesamt für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. (gilt für alle Fälle dieser Seite) wenn kein inländischer Personenstandseintrag für die betroffene Person besteht:	
		betroffene Person aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der betroffenen Person
		betroffene Person war niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
Erklärung zur Namensführung minderjähriger Kinder (§§ 1617, 1617 a, 1617 b, 1617 c, 1618 BGB, Art. 10 (3) EGBGB, § 45 PStG)	Eltern oder sorgeberechtigter Elternteil, Ehegatte / Ehegattin oder Lebenspartner(in) des (mit)sorgeberechtigten Elternteils (§ 1618 BGB); bei Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes mit Beteiligung des Kindes	Kind oder Elternteil (unabhängig vom Sorgerecht) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes des Kindes oder Elternteils
		weder Kind noch Elternteil war(en) jemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin

Vorgangsart	antragsberechtigte Personen oder erklärende Person(en)	(früherer) Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	zuständiges Standesamt
Erklärung zur Namensführung minderjähriger Kinder (Artikel 47, 48 EGBGB, § 43 PStG)	Eltern für ein minderjähriges Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, betroffenes Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s)	Ist die Geburt, Ehe oder Lebenspartnerschaft der betroffenen Person in einem deutschen Register beurkundet, so ist das registerführende Standesamt für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. (gilt für alle Fälle dieser Seite) wenn kein inländischer Personenstandseintrag für die betroffene Person besteht:	
		Kind oder erklärender Elternteil aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes des Kindes oder Elternteils
		weder Kind noch Elternteil war(en) jemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
Erklärung zur Namensführung eines volljährigen Kindes (Artikel 47, 48 EGBGB, § 43 PStG sowie analog zu § 1617 BGB, § 45 PStG)	betroffene Person (ggf. mit Ehe- oder Lebenspartner(in))	betroffene Person aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der betroffenen Person
		betroffene Person war niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (§ 45 b PStG)	Eltern für ein minderjähriges Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, betroffenes Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s), betroffene volljährige Person	betroffene Person aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der betroffenen Person
		betroffene Person war niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin

Vorgangsart	antragsberechtigte Personen oder erklärende Person(en)	(früherer) Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	zuständiges Standesamt
(einseitige) Erklärungen zur Namensführung in der Ehe (§ 1355 BGB, Art. 10 (2) EGBGB, § 41 PStG)	Ehegatte(n)	Ist die Ehe oder Lebenspartnerschaft der betroffenen Person(en) in einem deutschen Register beurkundet, so ist das registerführende Standesamt für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. (gilt für alle Fälle dieser Seite) wenn kein inländischer Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für die betroffene(n) Person(en) besteht:	
		Ehegatte(n) aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der Ehegatten / des Ehegatten
		Ehegatte(n) war / waren niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin
(einseitige) Erklärungen zur Namensführung in der Lebenspartnerschaft (§ 3 LPartG, Art. 17 b (2) i.V.m. Art. 10 (2) EGBGB, § 42 PStG)	Lebenspartner(innen) / Lebenspartnerin	Lebenspartner(innen) / Lebenspartnerin aktuell oder früherer Wohnsitz im Inland	Standesamt des (letzten) inländischen Wohnortes der Lebenspartner(innen) / Lebenspartnerin
		Lebenspartner(innen) / Lebenspartnerin war / waren niemals im Inland wohnhaft	Standesamt I in Berlin